

**ERLASS DES BÜRGERMEISTERS ZUR VERKEHRSREGELUNG IN WEYWERTZ,
NEUER WEG, IM RAHMEN VON ARBEITEN DURCH DEN TECHNISCHEN DIENST
DER GEMEINDE**

Der Bürgermeister,

In Anbetracht dessen, dass der technische Dienst der Gemeinde ab dem 22.08.2023 bis zum 25.08.2023 Arbeiten in Weywertz, "Neuer Weg" ausführen muss und es daher notwendig ist, Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Aufgrund des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2020 über die Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf öffentlicher Straße;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehende Maßnahme das kommunale Wegenetz betrifft;

Aufgrund der Artikel 133, Absatz 2 und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

ERLÄSST:

Artikel 1: Ab dem 22.08.2023 bis zum 25.08.2023 gilt zwecks Arbeiten durch den technischen Dienst der Gemeinde in Weywertz eine Sperrung des Gemeindeweges "Neuer Weg", ab der Kreuzung mit der "Lindenstraße" und dem "Schulweg", außer Ortsverkehr.

Artikel 2: Die Maßnahme wird mittels der gesetzmäßigen Beschilderung durch den Arbeiterdienst der Gemeinde, in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Polizei Bütgenbach, ausgewiesen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten wieder entfernt werden.

Artikel 3: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 4: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Abschrift gegenwärtigen Erlasses wird an den technischen Dienst der Gemeinde und die Dienststelle der Polizei Bütgenbach gerichtet.

Artikel 5: Vorliegender Erlass tritt am 22.08.2023 in Kraft.

Erlassen am 21.08.2023

der Bürgermeister,

gez. Daniel Franzen